

Das Kreisgericht hat mit Urteil vom 23. Februar 1965 den Angeklagten E. wegen verbrecherischer Trunkenheit nach § 330a StGB zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zehn Monaten und den Angeklagten A. wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach § 223 StGB zu einer solchen von fünf Monaten verurteilt. Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 32jährige Angeklagte E. ist in verschiedenen Betrieben als Arbeiter tätig gewesen. Seit Juni 1960 arbeitet er beim VEB Kohlehandel. Seine Arbeitsdisziplin, die in den ersten Jahren schlecht war, hat sich in letzter Zeit merklich gebessert.

Der 28jährige Angeklagte-A. erlernte den Beruf eines Formers und war anschließend in verschiedenen Betrieben als Arbeiter tätig. Seit 1960 arbeitet er als Former. Er leistete eine gute Arbeit.

Beide Angeklagten sind mehrfach vorbestraft.

Die Angeklagten haben sich im Strafvollzug kennengelernt. Am 11. November 1964 trafen sie sich zufällig nach Arbeitsschluß und suchten mehrere Gaststätten auf. Im Verlaufe des Abends nahmen sie erhebliche Mengen Alkohol zu sich. Zuletzt hielten sie sich in der HO-Gaststätte „Schoppenstube“ auf. Sie saßen dort mit den späteren Geschädigten an einem Tisch, ohne jedoch mit diesen in nähere Verbindung zu treten. Nach Gaststättenschluß um 2 Uhr verließen die Zeugen S.,

H., Hei. und B. die Gaststätte. Der Angeklagte E. folgte den Geschädigten, faßte die Zeugin Hei. von hinten um den Hals, zog sie zu sich und versuchte, sie zu küssen. Deren Begleiter wiesen den Angeklagten daraufhin zurecht. Dann ließ er von der Zeugin ab, und diese setzte mit ihren Begleitern ihren Weg fort. Der Angeklagte folgte ihnen und versetzte den Zeugen B. und H. von hinten mehrere Faustschläge an den Kopf. Der Zeuge B. ging durch die Schläge zu Boden. Er erlitt Blutergüsse am Kopf, eine leichte Knieprellung sowie eine feine Knochenabsplitterung am Daumen. Er war deshalb einen Monat arbeitsunfähig. Dem Zeugen H. splitterten infolge der Gewalteinwirkung Teile eines Zahnes ab.

Der Angeklagte A. war inzwischen von einer unbekannt Person auf die Auseinandersetzung aufmerksam gemacht worden und mischte sich in die Schlägerei ein, ohne deren Zusammenhänge zu kennen. Er versetzte dem Zeugen S. zwei Faustschläge gegen den Kopf, wodurch bei diesem ein Ohr etwas einriß. Die Zeugin Hei., die den Streit schlichten wollte, erhielt von einem der Angeklagten einen Schlag in das Gesicht. Der Zeuge B. alarmierte die Feuerwehr, die alle Beteiligten dem Volkspolizeikreisamt zuführte. Die Angeklagten haben sich inzwischen bei den Geschädigten entschuldigt. Ihre Arbeitskollektive setzten sich für sie ein und sprachen sich für den Ausspruch einer bedingten Verurteilung aus.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zuungunsten der Angeklagten beantragt. Er rügt Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung des § 1 StEG und durch fehlerhafte Strafzumessung.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

#### **Aus den Gründen:**

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt, richtig festgestellt und ihn einer zutreffenden rechtlichen Beurteilung unterzogen. Bei der Strafzumessung hat es jedoch die Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit in grober Weise verletzt und nicht erkannt, daß im vorliegenden Verfahren die Art und Weise der Tatbegehung, die z. T. erheblichen Folgen und die Persönlichkeit der mehrfach vorbestraften Täter dem Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe entgegenstehen. Das Kreisgericht hat bei seiner Entscheidung den Grundsatz sozialistischer Rechtspflege, daß Bürger, die die Strafgesetze verletzen, in zunehmendem Maße durch Strafen ohne Freiheitsentzug und

durch gesellschaftliche Einwirkung zur Achtung der Gesetze erzogen werden, schematisch angewandt und ist so zu einem Ergebnis gelangt, das den Interessen eines wirksamen Schutzes der Rechte der Bürger nicht entspricht und von der Mehrzahl der Werktätigen nicht verstanden wird.

Der Ausspruch der bedingten Verurteilung wurde vom Kreisgericht damit begründet, daß die Angeklagten sich in ihrer Einstellung zur Arbeit merklich gefestigt hätten und ihre Arbeitskollektive in der Lage seien, einen positiven Einfluß auf sie auszuüben, sowie damit, daß die Angeklagten sich bei den Geschädigten entschuldigt und zur Schadenersatzleistung bereit erklärt hätten.

Schon diese Begründung läßt erkennen, daß das Kreisgericht von einer einseitigen Auslegung der im Rechtspflegeerlaß enthaltenen Grundsätze sozialistischer Rechtspflege ausgegangen ist und die im § 1 StEG enthaltenen Merkmale für den Ausspruch einer bedingten Verurteilung nicht in ihrem Zusammenhang gesehen hat. Es hat einige dieser Merkmale herausgegriffen, ihr Vorliegen — teilweise auch noch fehlerhaft — bejaht und nicht gesehen, daß die Tatbestandsmerkmale des § 1 StEG eine Einheit bilden und nur deren Vorliegen in ihrer Gesamtheit den Ausspruch einer bedingten Verurteilung rechtfertigt. Das Kreisgericht hat bei dem Ausspruch der Strafen ohne Freiheitsentzug schon die Frage, ob die Gefährlichkeit der Tat der Angeklagten eine bedingte Verurteilung zuläßt, nicht mit genügender Sorgfalt in die Prüfung einbezogen und den Charakter der Straftaten falsch eingeschätzt. Es hat nicht berücksichtigt, daß die von den Angeklagten begangenen Gewalttätigkeiten in keiner Weise durch die Geschädigten hervorgerufen wurden, rowdyhafte Züge aufweisen und zum Teil auch erhebliche Folgen hatten. Es hat sich statt dessen vor allem davon leiten lassen, daß die Kollektive der Angeklagten der Meinung waren, diese ohne Strafverbüßung erziehen zu können. Die im Rechtspflegeerlaß gegebene Orientierung nach breiter Einbeziehung der Werktätigen in die gerichtlichen Verfahren und die weitere Erziehung von Rechtsverletzern ist jedoch nicht so auszulegen, daß auch bei Gewaltdelikten durch Bürger, die trotz wiederholter Hinweise und Belehrungen selbst in Form gerichtlicher Strafen keine Lehren gezogen haben, großzügig Strafen ohne Freiheitsentzug anzuwenden sind. Solche Bürger zeigen durch ihr Verhalten, daß sie die ihnen von der sozialistischen Gesellschaft gebotenen Möglichkeiten nicht erkennen und nutzen wollen. Sie verletzen erneut die Gesetze und bilden häufig eine dauernde Gefahr für Ordnung und Sicherheit. Auch aus diesem Grund erfordert der Schutz der Bürger vor Angriffen auf Leben und Gesundheit bei solchen Tätern eine entschiedene und strenge staatliche Reaktion.

Beide Angeklagten haben in der Vergangenheit mehrfach die Gesetze verletzt und mußten zum Teil längere Freiheitsstrafen verbüßen. So war E. 1957 wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu fünf Jahren und neun Monaten Zuchthaus verurteilt worden, die er teilweise verbüßt hat; A. hat die Hälfte seiner Vorstrafen seit seiner Rückkehr aus Westdeutschland im Jahre 1959 von Gerichten der DDR erhalten, darunter wegen Hausfriedensbruches, Sachbeschädigung, Rückfalldiebstahls, Staatsverleumdung. Frühere Vorstrafen erhielt er wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung und versuchten schweren Raubes. Beiden wurde durch den Gnadenerlaß des Staatsrates der DDR im Jahre 1960 die Verbüßung eines Teiles ihrer Strafen erlassen. Ihre damals abgegebene Verpflichtung, sich dieses Vertrauensbeweises würdig zu